

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 18 (1916-1917)

Heft: 5

Artikel: Reform der Lehramtsschule

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-242966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sektionskassiere werden ersucht, das Inkasso möglichst rasch vorzunehmen und mit der Einsendung der Beiträge an die Zentralkasse nicht zu warten, bis die letzte Nachnahme eingelöst ist. Die Zentralkasse ist durch die Propaganda zu Gunsten der Teurungszulagen stark in Mitleidenschaft gezogen worden; die Stellvertretungskasse hat im I. Semester schon Fr. 10,929.75 an Stellvertretungskosten bezahlt gegen Fr. 7000—8000 in normalen Jahren.

Der Zentralkassier.

Les caissiers de section sont priés d'effectuer l'encaissement le plus vite possible et de ne pas différer l'envoi des cotisations à la Caisse centrale jusqu'au moment où le dernier remboursement a été accepté. La Caisse centrale a été fortement mise à contribution par la propagande en faveur des allocations de renchérissement. En outre, la Caisse de remplacement a déjà dû payer, pendant le 1^{er} semestre, fr. 10,929.75 pour frais de remplacement, contre fr. 7000 à 8000 en temps normal.

Le caissier central.

Bernischer Mittellehrerverein. Société bernoise des Maîtres aux écoles moyennes.

Reform der Lehramtsschule.

An der letzten Hauptversammlung des B.M.V. wurde die Publikation der Eingabe, die durch die Vertrauensmännerversammlung vom 23. Oktober 1915 aufgestellt worden ist, verlangt. Bei näherer Prüfung der Materie zeigt es sich, dass die einleitenden Abschnitte I, II, III nur verständlich sind, wenn das umfangreiche Gutachten des Herrn Prof. Dr. O. v. Geyserz über die Reform der Lehramtsschule zugleich veröffentlicht würde. Davon müssen wir jedoch aus finanziellen Gründen absehen. Wir bringen deshalb hier die Abschnitte IV, V, VI der Eingabe, die für unsere Mitglieder von besonderem Interesse sind, da sie alte Vereinspostulate berühren. Die Publikation erfolgt nur in deutscher Sprache, da die Eingabe den Jura nicht betrifft. Die jurassische Mittellehrerschaft bereitet unter finanzieller Mithilfe des B. L. V. eine Broschüre vor, die ihre speziellen Wünsche enthält. Mit diesen kurzen, einleitenden Worten lassen wir den Schluss der Eingabe folgen:

IV. Art und Umfang der Prüfung.

Den Grundsätzen folgend, wie sie in unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 und auch in den Vorschlägen des Herrn Dr. O. v. Geyserz enthalten sind, werden hier folgende Thesen aufgestellt:

1. In jedem Prüfungsfach hat der Kandidat eine Liste der von ihm besonders gründlich studierten Stoffe und Gebiete einzureichen. Der Examinator ist gehalten, den Kandidaten zunächst über diese Gegenstände zu prüfen.

2. Die Prüfung soll sich in allen Fächern auch auf methodische Fragen erstrecken.

V. Bedingungen der Zulassung zu der Prüfung.

Aus unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 sind namentlich zwei Punkte nachträglich herausgegriffen und der Diskussion unterstellt worden. Es betrifft dies den Aufenthalt für alle Kandidaten im fremden Sprachgebiet und die Forderung, dass alle Kandidaten das bernische Primarlehrerpatent und den Ausweis über eine zweijährige Praxis an einer bernischen Primarschule besitzen sollen. Während man im ersten Punkte mit den früher aufgestellten Vorschlägen einig ging, tauchten in Betreff der zweiten Forderung Bedenken auf. Ohne die in unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 eingenommene Stellung verleugnen zu wollen, sah sich die Versammlung veranlasst, einen neuen Ausweg zu suchen, der das Problem der praktischen Ausbildung der Sekundarlehrer, die das Gymnasium durchlaufen haben, lösen könnte. Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Alle Kandidaten beider Richtungen haben sich über einen halbjährigen Aufenthalt im französischen, resp. deutschen Sprachgebiet auszuweisen. Hochschulstudium ist für diesen Aufenthalt nicht verlangt, ebenso gilt die Forderung des Aufenthalts nicht für die zweite Fremdsprache. Der Aufenthalt im andern Sprachgebiet hat dem Hochschulstudium vorauszugehen und soll zusammenhängend sein. Die Kandidaten der sprachlichen Richtung sollen sich durch eine Prüfung über die zweckmässige Ausnützung dieses Aufenthaltes ausweisen. Der halbjährige Aufenthalt darf, auch wenn er mit Hochschulstudium verbunden ist, nicht als Studiensemester **gezählt** werden. Dagegen können weitere Semester im fremden Sprachgebiet angerechnet werden, falls sie mit einem zweckdienlichen Hochschulstudium verbunden sind.

2. Die Besprechung des § 3, Alinea 4, des Entwurfs der Unterrichtsdirektion vom 19. März 1914 ergibt, dass sich der Durchführung der dort aufgestellten Forderungen gegenüber den

Gymnasialabiturienten Schwierigkeiten entgegenstellen. In Vervollständigung dieser Bestimmungen und unserer Ausführungen in der Eingabe vom 30. Juli 1914 wird folgender Antrag des Herrn Schuldirektor Rothen der Prüfung Ihrer Behörde überwiesen:

Es erscheint unbillig, von den Gymnasialabiturienten die Erwerbung des Primarlehrerpatentes *vor* dem Bezug der Hochschule zu verlangen.

Diese Kandidaten sollen im ersten und zweiten Semester an der Hochschule die notwendigen theoretischen Grundlagen zur beruflichen Ausbildung erhalten, indem sie zum Besuch eines besondern Kurses in Psychologie und Pädagogik verpflichtet würden, von dem diejenigen Kandidaten, die das Seminar durchlaufen haben, befreit wären. In den folgenden zwei Semestern würden dann alle Lehramtskandidaten gemeinsame Vorlesungen und Uebungen in Pädagogik und Methodik besuchen.

Am Schlusse des letzten Semesters würden alle diejenigen Kandidaten, die nicht im Besitze eines Primarlehrerpatentes sind, nur einen Ausweis erhalten, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse in den vier gewählten Prüfungsfächern erworben haben. Hernach würden sie, sofern sie Berner oder im Kanton Bern aufgewachsen sind, zur Erwerbung der nötigen praktischen Erfahrungen auf ein Jahr einer geeigneten Sekundarschule zugeteilt. Nach Ablauf dieses Jahres könnte die Prüfung über die berufliche Ausbildung abgelegt und das Wahlfähigkeitszeugnis erworben werden.

VI. Verschiedenes.

Hier beschäftigten die Versammlung folgende Fragen: Zusammensetzung des Prüfungskollegiums, Fachpatente, Schutz der bernischen Kandidaten gegenüber denjenigen anderer Kantone. Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Statt einer Doppelspurigkeit, wie sie gegenwärtig besteht (Aufsichtskommission der Lehramtsschule und Prüfungskommission), sollte nur *eine* Kommission vorhanden sein. In dieser sollten die Sekundarlehrer eine bessere Vertretung haben, wie wir schon unter Abschnitt V unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 ausgeführt haben. Dagegen soll die Formalität der Einschreibung in ein besonderes Register der Lehramtsschule fallen gelassen werden.

2. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit den Ausführungen in Punkt IV der Eingabe vom 30. Juli 1914 hinsichtlich der Fähigkeitszeugnisse.

3. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit einem Antrag des Herrn Sekundarschulinspektor Dr. Schrag, lautend: Die ausserkantonalen Bewerber um ein Sekundarlehrerpatent sollen zur Patentprüfung zugelassen werden, erhalten aber mit dem Patent nicht zugleich das Zeugnis der Wahlfähigkeit an bernischen Sekundarschulen. Bei Anmeldung solcher Lehrer für Lehrstellen an bernischen Schulen wird die Unterrichtsdirektion nach Einsichtnahme in die Ausweise des Betreffenden von Fall zu Fall über die Wahlfähigkeit entscheiden.

Chronik des Kantonalvorstandes des B. M. V.

Kantonalvorstand, Samstag den 23. Oktober 1916,
vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Hotel Guggisberg, Burgdorf.

Verhandlungen:

1. *Mitteilungen des Präsidenten.* a. Die *Einladungszirkulare* zum Beitritt, sowie die *Quittungsformulare* sind gedruckt und werden den Sektionen demnächst zugestellt.

b. Die *Eingabe betreffend Teurungszulagen* ist an alle Mittelschulkommissionen des Kantons abgegangen.

2. Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

3. Das *Programm der Hauptversammlung* wird einer sehr einlässlichen Besprechung unterzogen und endgültig festgestellt (siehe die Mitteilung an der Spalte des Blattes).

Schluss 1 Uhr.

Chronique du Comité central du B. M. V.

Comité central, samedi le 23 octobre 1916,
à 10 heures et demie du matin,
à l'Hôtel Guggisberg, à Berthoud.

Délibérations:

1. *Communications du président.* a. Les *circulaires d'invitation* à entrer dans la Société, ainsi que les *formulaires pour quittances* ont été imprimées et seront adressées aux sections.

b. La *requête relative aux allocations de renchérissement* a été envoyée à toutes les commissions d'école moyenne du canton de Berne.

2. Le *protocole* de la dernière assemblée est lu et approuvé.

3. Le *programme de l'assemblée générale* est soumis à une discussion très serrée; il est ensuite établi définitivement (voir le communiqué en tête du Bulletin).

Clôture de la séance à 1 heure.